

Von: BMEL - Verbraucherlotse <info@verbraucherlotse.de>

Date: Fr., 28. Juni 2024 um 15:13 Uhr

Subject: Re: [Auftrag#2024062710000536] Wie bereits telefonisch besprochen, Anfrage

To: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die uns, dem Bürgerservice des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Bearbeitung weitergeleitet wurde. Wir führen Ihre Anfrage unter der Bearbeitungsnummer: 2024062710000536.

Vorweg: Dem BMEL ist es nicht gestattet, individuelle Rechtsberatung durchzuführen oder Rechtsauskünfte in Einzelfällen zu erteilen. Dafür bitten wir um Verständnis.

Allerdings können wir Ihnen folgende allgemeine, mit dem zuständigen Bundesministerium für Gesundheit abgestimmte, Hinweise zu den einschlägigen Regelungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) geben:

Der gewerbliche Handel mit Cannabissamen in Deutschland ist nach § 4 Absatz 1 KCanG erlaubt, sofern die Samen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.

Die Regelung stellt klar, dass der Umgang mit Cannabissamen beispielsweise für Lebensmittel-, Futtermittel- oder Forschungszwecke - vorbehaltlich dafür geltender spezieller Regelungen - wie bisher weiterhin zulässig ist.

Erlaubter Anbau im Sinne des KCanG ist der private Eigenanbau von Cannabis durch über 18-Jährige nach § 9 KCanG und der gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 KCanG. Gemäß § 2 Absatz 4 KCanG kann in Ausnahmefällen außerdem eine Erlaubnis zum Anbau von Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden.

Der gewerbliche Handel mit Cannabissamen ist somit erlaubt, sofern die Samen zum privaten Eigenanbau, gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen, zum erlaubnispflichtigen Anbau von Cannabis zu Forschungszwecken oder generell nicht zum Anbau bestimmt sind.

In diesem Zusammenhang ist zudem die Begrenzung der Abgabemengen in § 20 Absatz 3 KCanG zu beachten.

Die Einfuhr von zur Aussaat bestimmten Cannabissamen (also von Sorten mit einem THC-Gehalt über 0,3 %) nach Deutschland ist nur aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt.


Voraussetzung dafür ist, dass die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind und die Einfuhr gemäß § 4 Absatz 2 KCanG unmittelbar oder mittelbar zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 KCanG oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 KCanG erfolgt.

Sofern die Cannabissamen im Rahmen des privaten Eigenanbaus und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zur Aussaat bestimmt sind, ist die Einfuhr aus Drittstaaten in die EU und damit nach Deutschland durch Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 untersagt.

Cannabissamen dürfen nur dann aus Drittstaaten eingeführt werden, soweit diese nicht zur Aussaat bestimmt sind. Um sicherzustellen, dass die Samen nicht zur Aussaat verwendet werden, erfolgt die Einfuhr in diesen Fällen nur durch national anerkannte Einfuhrunternehmen (Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013).

Die kommerzielle Erzeugung von und der gewerbliche Handel mit Cannabisstecklingen sind in Deutschland nicht erlaubt. Für weitere Fragen zur Rechtslage bezüglich Stecklingen, bitten wir Sie, sich an das zuständige Bundesministerium für Gesundheit zu wenden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit weiterhelfen und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
(Verbraucherlotsin)

Verbraucherlotse für Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlichen Verbraucherschutz des  
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und  
Ernährung

Referat 612 „Pressestelle, Bürgerservice“

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: 0228 - 24 25 26 27

E-Mail: [info@verbraucherlotse.de](mailto:info@verbraucherlotse.de)

Internet: [www.verbraucherlotse.de](http://www.verbraucherlotse.de)